



DON BOSCO
STIFTUNGSZENTRUM

Hans und Helga Richter Stiftung

Satzung

Fassung vom 10.01.2025

Präambel

Die Ordensgemeinschaft der Salesianer Don Boscos arbeitet nach dem Vorbild ihres Gründers, des Priesters Johannes Bosco (1815-1888) weltweit zum Wohl junger Menschen. Sie engagiert sich besonders für in Not geratene Jugendliche, für materiell und seelisch-physisch Benachteiligte, für die, die aus eigener Kraft in der Gesellschaft nicht zurechtkommen. Alleine in Deutschland sind die Salesianer Don Boscos derzeit Träger von ca. 25 Niederlassungen, die sich das gemeinsame Ziel setzen „Damit das Leben junger Menschen gelingt“. Die Hans und Helga Richter Stiftung will diese Arbeit tatkräftig unterstützen.

§ 1 Name und Rechtsstand

- (1) Die Stiftung führt den Namen Hans und Helga Richter Stiftung. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung.
- (2) Die Stiftung wird von der Don Bosco Stiftung, einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, als Treuhänderin verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, die Jugend- und Bildungsarbeit der Salesianer Don Boscos im umfassenden Sinne zu unterstützen. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und Bildung.

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.

- (2) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird vor allem verwirklicht durch die finanzielle Förderung von
 - gemeinnützigen Kinder- und Jugendprojekten im In- und Ausland, die in Trägerschaft oder in Kooperation mit den Salesianer Don Boscos realisiert werden und
 - gemeinnützigen Bildungsprojekten im Bereich der Berufsbildung und der Weiterbildung im In- und Ausland, die in Trägerschaft oder in Kooperation mit den Salesianern Don Boscos realisiert werden.
- (3) Der Stiftungszweck wird gemäß § 58 Nr. 1 AO ausschließlich verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an die Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos mit Sitz in München. Die Mittel werden insbesondere zugewendet zur Verwirklichung von z.B. Kinder- und Jugendhilfe-, Berufs- und Weiterbildungsprojekten.
- (4) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen/ verbrauchbares Vermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 30.000,--.
- (2) Daneben erhält die Stiftung einen verbrauchbaren Vermögensanteil in Höhe von 5.000,- Euro. Zustiftungen sind nach Wunsch des Zuwendungsgebers in
 - a. das Grundstockvermögen oder
 - b. das verbrauchbare Vermögenzulässig. Dies umfasst auch Zustiftungen aufgrund eines Aufrufes der Stiftung.
- (3) Die Anlage des Grundstockvermögens und des verbrauchbaren Vermögens obliegt der Treuhänderin. Diese hat das Vermögen der Stiftung gesondert von ihrem eigenen Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind;
 - c) aus dem verbrauchbaren Vermögen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Stiftungsvorstands dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden oder zeitnah für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus ein bis drei Mitgliedern. Der Gründungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen: Helga Richter und Dr. Jannik Richter.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen - bzw. einstimmig, soweit die Satzung dies vorsieht - und bevollmächtigt ein Vorstandsmitglied als alleinigen Ansprechpartner der Treuhänderin. Der alleinige Ansprechpartner darf gegenüber der Treuhänderin bzw. dem von ihr beauftragten Dritten mit Wirkung für und gegen alle Vorstandsmitglieder Erklärungen abgeben bzw. übermitteln und annehmen bzw. entgegennehmen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist deren Lebenszeit. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Der Stiftungsvorstand ergänzt sich im Wege der Kooptation (Zuwahl).
- (5) Ist zu einem Zeitpunkt kein Stiftungsvorstand eingesetzt, so wird der Stiftungsvorstand vom Provinzial der Salesianer Don Boscos mit Sitz in München berufen und abberufen.

- (6) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (7) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der Stiftung liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung.
- (8) Im gesetzlichen Rahmen hat der Stiftungsvorstand gegenüber der Treuhänderin folgende Rechte:
 - a) Die Entscheidung, auf welche Projekte die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b) Die Entscheidung, ob bzw. welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Treuhänderin. Sie bzw. der mit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung beauftragte Dritte kann diese Aufgabe auf Wunsch des Stiftungsvorstands an einen Stiftungsbeauftragten übertragen. Dies bedarf einer vertraglichen Vereinbarung mit der Treuhänderin bzw. dem von ihr mit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung beauftragten Dritten.
 - c) Entscheidungen im Sinne von § 5 Abs. 4, 5 und 6 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.

§ 8 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Treuhänderin hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die Stiftung eine Basisverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet (Preisliste kann angefordert werden bzw. ist einsehbar im Internet) und umfasst folgende Tätigkeiten für die Stiftung:
 - a) Die Kontoführung
 - b) Die Finanzbuchhaltung
 - c) Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d) Die Standard-Vermögensanlage
 - e) Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung
 - f) Bereitstellung von mindestens einer geprüften Verwendungsmöglichkeit jährlich.
- (2) Die Treuhänderin hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Stiftungsvorstand kann durch schriftlichen Auftrag der Treu-

händerin bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.

- (3) Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung zu erstellen.
- (4) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 9 Kündigung

- (1) Sowohl die Stifterin als auch der Stiftungsvorstand sowie die Treuhänderin können das Treuhandverhältnis frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Vertragsschluss ordentlich kündigen. Die Kündigungsfrist für die Stifterin und den Stiftungsvorstand beträgt sechs Monate, die Kündigungsfrist für die Treuhänderin beträgt neun Monate. Wird das Treuhandverhältnis nicht nach Ablauf von zwei Jahren ab Vertragsschluss fristgerecht gekündigt, kann es danach fristgerecht jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten der Stifterin deren Zustimmung erforderlich.
- (2) Nach dem Tod der Stifterin ist eine Kündigung durch den Stiftungsvorstand möglich.
- (3) Bei einer Kündigung hat der Stiftungsvorstand bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit eine neue Treuhänderin bzw. einen neuen Treuhänder zu benennen und bis zum 31.12. die Voraussetzungen für die Vermögensübertragung zu schaffen. Andernfalls wird die Stiftung aufgelöst.
- (4) Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können mittels einstimmigen Beschlusses vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung der Treuhänderin durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Änderungen in § 13 zum Vermögensanfall sind nur dann zulässig, wenn sie zugunsten von Organisationen vorgenommen werden, die den Zwecken dieser Satzung entsprechen und von den Sa-

lesianern Don Boscos unterstützt werden. Zu Lebzeiten der Stifterin ist deren Zustimmung erforderlich.

- (2) Nach dem Tod der Stifterin können Satzungsänderungen durch den Stiftungsvorstand nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung von Abs. 1 durchgeführt werden.
- (3) Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Stiftungsvorstand sowie, falls erforderlich, von der Stifterin unterzeichneten, schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und die Stifterin gemeinsam sowie der Stiftungsvorstand erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Vorsorgevollmacht oder Betreuerbestellung bei Vorstand oder Stifter

- (1) Soweit für die betreffende Person hinsichtlich der Vermögenssorge ein Betreuer bestellt worden ist,
 - scheidet die Person automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus bzw. verliert das Recht zur Übernahme des Vorstandsamtes.
 - entfallen die Zustimmungsvorbehalte der Stifterin aus den §§ 9, 10 und 12. Es gelten ab dann die Regelungen, die die Stifterin für die Zeit nach ihrem Tod vorgesehen hat.
- (2) Dies gilt auch, wenn für die betreffende Person zur Vermeidung einer Betreuung eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Vorsorgevollmacht nach schriftlicher Feststellung eines Arztes für einen Zeitraum von mindestens einem Monat vorliegen.
- (3) Wird die Betreuung der Stifterin wieder aufgehoben oder fallen die Voraussetzungen für den Gebrauch der Vorsorgevollmacht weg, so leben die Zustimmungsvorbehalte der Stifterin wieder auf.

§ 12 Auflösung der Stiftung

- (1) Sowohl die Stifterin als auch der Stiftungsvorstand können gemeinsam mit der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen. Bei einer Auflösung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten der Stifterin deren Zustimmung erforderlich.

- (2) Nach dem Tod der Stifterin ist eine Auflösung nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Stiftung keine (auch keine testamentarischen) Spenden oder Zustiftungen mehr erhalten wird und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen im Verhältnis zu den Verwaltungskosten nicht nur kurzfristig so gering sind, dass eine Fortführung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos mit Sitz in München. Diese hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

München, den 10.01.2025

Stifterin

Helga Richter

Treuhänderin

Pater Claudius Amann

Dr. Manfred Koch

Pater Stefan Stöhr

Don Bosco Stiftung
Landshuter Allee 11
80637 München
Telefon: 089 / 744 200 270
Telefax: 089 / 744 200 300
donbosco@stiftungszentrum.de
www.donbosco.de/stiftungszentrum

